



# Veranstaltungsregeln/AGB

**JKU Games, Winter 2019** 

## §1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Veranstaltung wird von der ÖH JKU, Fakultätsvertretung TNF (im Folgenden kurz "Veranstalter") für SchülerInnen, StudentInnen und Universitätsangehörige (im Folgenden kurz "TeilnehmerInnen") veranstaltet, ist jedoch auch für andere Personengruppen offen. Finanziell gut situierte BesucherInnen werden um eine freiwillige Spende gebeten.
- b) Die Veranstaltung dient einem gemeinnützigen Zweck und ist nicht gewinnorientiert. Die erhaltenen Spenden werden verwendet, um die für die Veranstaltung anfallenden Ausgaben zu bestreiten.
- c) Geldliche Überschüsse aus der Veranstaltung kommen der Vorbereitung, Organisation und Abhaltung weiterer Veranstaltungen zugute.
- d) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, BesucherInnen bei Nichteinhaltung des Regelwerks von der weiteren Veranstaltung auszuschließen.
- e) Anweisungen des Veranstalters oder von ihm beauftragten Personen ist zwingend Folge zu leisten.

### §2 Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung

- a) Jeder TeilnehmerInnen muss das Alter von 18 Jahren erreicht haben oder eine von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnete <u>Einverständniserklärung</u> für die Teilnahme vorlegen können. Alle vorgelegten Erklärungen müssen mit der auf unserer Website zur Verfügung gestellten Vorlage inhaltsgleich sein.
- b) JedeR TeilnehmerIn muss, wenn aufgefordert, den Nachweis erbringen können, dass er das Alter von 18 Jahren erreicht hat oder die unter (a) geforderte Erklärung vorweisen können.
- JedeR TeilnehmerIn bringt seinen eigenen Rechner, Monitor, Tastatur, Maus, Netzwerkkarte/Kabel, etc. mit. Der Veranstalter verpflichtet sich, zeitgerecht zu informieren, welche Hardware zur Teilnahme nötig ist.
- d) JedeR TeilnehmerIn ist für den Betrieb seiner Geräte selbst verantwortlich.
- e) JedeR TeilnehmerIn erkennt sonstige separat angekündigte Bestimmung zum erfolgreichen Abhalten der Veranstaltung an und akzeptiert diese.
- f) JedeR Teilnehmeln nimmt zur Kenntnis, dass alle im Rahmen der Veranstaltung generierten Daten an die Exekutive weitergegeben werden müssen, falls ein rechtskonformes Ansuchen gestellt wird.





## §3 Bestimmungen während der Veranstaltung

- a) JedeR TeilnehmerIn verpflichtet sich die allgemeinen "guten Sitten" anzuerkennen und gegen diese nicht zu verstoßen.
- b) JedeR TeilnehmerIn verpflichtet sich, keine gesetzeswidrigen Aktivitäten im Rahmen der Veranstaltung zu begehen. Besonders hervorgehoben werden hier: Softwarepiraterie, Verbreitung verbotener Datenbestände, Beeinträchtigung oder Beschädigung fremder Datenanlagen.
- c) JedeR TeilnehmerIn ist für die Datenbestände auf dem eigenen Rechner selbst verantwortlich. Dies gilt besonders für die Einhaltung von EULAs und anderen Lizenzvereinbarungen. Der Veranstalter übernimmt hierfür weder Verantwortung noch Haftung, da Kontrollen rechtlich und praktisch nicht durchführbar sind.
- d) JedeR TeilnehmerIn ist darauf hingewiesen, dass eine zur Verfügung gestellte Internetanbindung nur für im Rahmen einer Lanparty übliche Aktivitäten² genutzt werden darf und fair zwischen allen Teilnehmern aufgeteilt wird. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmer, die eine solche Internetleitung zweckentfremden, von der Veranstaltung auszuschließen.
- e) JedeR TeilnehmerIn versteht, dass aus technischen Gründen während der Veranstaltung Log Files, die auch private Informationen enthalten können, erstellt und, falls technische Gegebenheiten dies erfordern, auch ausgewertet werden.
- f) Der Betrieb von allgemein störenden Gerätschaften, insbesondere von Lautsprechern und Subwoofern, ist nicht gestattet. Weiters fallen darunter Geräte, die das zur Verfügung gestellte Stromnetz stark belasten, wie Wasserkocher, Kühlschränke oder Heizgeräte.
- g) Allen ist es untersagt, den Betrieb der Veranstaltung mutwillig zu stören. Dies gilt besonders für das Computernetzwerk. Die Person muss ggf. für verursachte Kosten und Schäden aufkommen.
- h) JedeR TeilnehmerIn ist für den Schutz und die Sicherheit seines Eigentums selbst verantwortlich. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Zugang zu den Veranstaltungsräumen zu regulieren.
- Der Veranstalter verpflichtet sich zur Verfügungstellung von Sitzplätzen inklusive Netzwerk- und Stromanschluss, sowie Betrieb des Computernetzwerkes.
- j) Der Veranstalter verpflichtet sich, etwaige technische Störungen so rasch wie möglich nach bestem Vermögen zu beheben. Betriebsgarantien sind ausgeschlossen. Im Falle, dass es zu temporären Ausfällen an Computer- oder Stromnetzwerken kommt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Spenden.
- k) Die TeilnehmerInnen verpflichten sich die ausgeborgten Brettspiele sorgfältig und ohne Schäden wieder bei der Spieleausgabe abzugeben.
- I) Das Fehlen von Spielematerial ist sofort bei der Spieleausgabe zu melden.

- freundliches und höfliches Auftreten, sowohl den Teilnehmern als auch den Veranstaltern gegenüber
- Berauschung und berauschtes Erscheinen aller Art im Gebäude verboten
- keine gesetzeswidrigen Handlungen bzw. Verbreitung von gesetzeswidrigem Gedankengut
- Verbot von parteipolitischen Aktivitäten
- Aggressive Handlungen (mit und ohne Waffengebrauch) gegenüber anwesenden Personen und Ausrüstung sind untersagt

<sup>&</sup>lt;sup>1\*</sup> Definition "gute Sitten":

<sup>&</sup>lt;sup>2\*</sup> Darunter fallen Spiele, die eine Onlineanbindung erfordern, der Download von Updates oder Spielen, solange er nicht im Widerspruch zu § 3 Absatz b steht, sowie Aktivitäten die gemeinhin unter klassischer Internetnutzung verstanden werden.





- m) Im Bereich der Spieleausgabe ist der Aufenthalte nur zum Ausleihen von Spielen gestattet.
- n) Alle zur Verfügung gestellten Gerätschaften werden mit Sorgfalt verwendet.
- o) Im Untergeschoß sind Essen und offene Getränke verboten.
- p) Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- q) Das Rauchen ist während der Veranstaltung im Gebäude grundsätzlich verboten. Es werden eigene Raucherbereiche außerhalb des Gebäudes eingerichtet.
- r) Alkoholkonsum ist im Gebäude unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in geringen Mengen gestattet. Sollte eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer betrunken sein bzw. unangenehm auffallen, wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen. Bei Verweigerung wird die Polizei verständigt.
- s) JedeR TeilnehmerIn akzeptiert, dass während der Veranstaltung Fotos und Videos von ihm aufgenommen und von der ÖH TNF verwendet werden können. Diese Aufzeichnungen werden einerseits zur Verfolgung von möglichen Straftaten verwendet (Überwachungskameras) und andererseits zu Werbezwecken von der ÖH verbreitet oder an Sponsoren weitergegeben.
- t) Die Mitnahme von Tieren und Waffen aller Art ist verboten.

### §4 Bestimmungen zum Abschluss der Veranstaltung

- a) JedeR TeilnehmerIn verpflichtet sich, persönliche Gegenstände nach der Veranstaltung von seinem Sitzplatz zu entfernen. Insbesondere hat er selbst verursachten Müll selbstständig in die vom Veranstalter bereitgestellten Sammelbehältnisse zu entsorgen!
- b) JedeR TeilnehmerIn haftet unmittelbar, im Zweifelsfall zumindest mittelbar, für von ihm verursachte Schäden jeglicher Art.
- c) Der Veranstalter kann für Datenverlust, Systemversagen und/oder ähnliche Schäden an Computeranlagen der Teilnehmer, die ihm nicht direkt zuordenbar sind, nicht belangt werden.

#### §5 Salvatorische Klausel

- a) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Regelung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- b) Entsprechendes gilt für in den AGB enthaltenen Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der AGB's bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.